

## S A T Z U N G

der Stadt Hermeskeil über die Höhe des Geldbetrages je  
Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO  
(Ablösung der Stellplatzverpflichtung)

Der Stadtrat Hermeskeil hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird für das in der beigegeführten Karte bezeichnete Gebiet auf 5.000,-- DM festgesetzt.

### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermeskeil, 16.7.1987

*Dahlke*

Dahlke, Stadtbürgermeister